

# REGIONALBUS

## LENZBURG

### Haustarif

#### Regionalbus Lenzburg

**Gültig ab 1. Januar 2018**



#### Verteiler

- Betriebsleitung RBL
- Fahrpersonal RBL

. Ausgabe vom 1. Januar 2018 (ersetzt alle früheren Versionen)

## **0 Allgemeines**

Dieser Haustarif enthält diejenigen Bestimmungen für die Beförderung von Personen im internen Verkehr des Busbetriebes RBL, die in den allgemeinen schweizerischen Tarifen oder im Verbundtarif A-Welle nicht geregelt sind oder von diesen abweichen.

## **1 Anzuwendende Tarife**

Die Bestimmungen folgender Tarife werden vom RBL übernommen:

- 501 Schweizerisches Transportrecht
- 520 Militär, Zivilschutz und Zivildienst
- 600 Allgemeiner Personentarif
- 601 Allgemeiner Gepäcktarif (nur Selbstverlad)
- 609 Kontrolle der Fahrausweise / Reisende ohne gültigen Fahrausweis
- 639 Fahrvergünstigung des Personals
- 651.20 Verbundtarif A-Welle
- 652 Tarif für Mehrfahrtenkarten
- 654 Tarif für General- und Halbtax-Abonnemente
- 655 Interregionaler Verbundtarif
- 660 Tarif für Gruppenreisen

## **2 Bediente Verkaufsstelle RBL; Büro für Tourismus- und Mobilität**

- 2.1 Der RBL betreibt am Kronenplatz 24, in Lenzburg eine eigene Verkaufsstelle. Hier werden alle öV Fahrausweise im schweizerischen, wie im internationalen Verkehr ausgegeben. Angeboten werden sowohl die persönliche Beratung am Schalter wie auch der direkte Verkauf via Internet. Als besondere Dienstleistung wird der Verkauf gegen Rechnung angeboten, was bei den Bahnschaltern nicht möglich ist.

## **3 Einzelfahrausweise**

- 3.1 Der RBL beteiligt sich am direkten schweizerischen Verkehr. Es gelten im Direkten Verkehr die Bestimmungen des Tarifs 600. Es gilt der Kilometeranstoss.
- 3.2 Einzelfahrausweise innerhalb des A-Welle Gebietes werden durch das Fahrpersonal ausgegeben. Beim Fahrpersonal können alle Billette innerhalb des A-Welle- und des Z-Pass Gebietes sowie im direkten Verkehr ausgewählte Ziele gekauft werden.
- 3.3 Dasselbe Sortiment wird auch an den stationären Billettautomaten angeboten.
- 3.4 In der Verkaufsstelle RBL sind sämtliche Fahrausweise im schweizerischen und internationalen Verkehr erhältlich.

## **4 Mehrfahrtenkarten**

- 4.1 Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen des Tarifs 652. Der RBL beteiligt sich am direkten schweizerischen Verkehr.
- 4.2 Die Mehrfahrtenkarten werden durch die Verkaufsstelle RBL und mit einem beschränkten Angebot durch die stationären Billettautomaten und das Fahrpersonal ausgegeben.

## **5 Streckenabonnemente im direkten Verkehr**

- 5.1 Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen des Tarifs 650. Der RBL beteiligt sich am direkten schweizerischen Verkehr.
- 5.2 Streckenabonnemente sind in der Verkaufsstelle RBL erhältlich.

## **6 Verbundabonnemente A-Welle**

- 6.1 Innerhalb des Gebietes der A-Welle gilt der Tarif über Verbundabonnemente 651.20.
- 6.2 Verbundabonnemente sind in der Verkaufsstelle RBL erhältlich.

## **7 Gruppen**

- 7.1 Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen des Tarifs 660. Gruppenfahrausweise innerhalb des A-Welle Gebietes werden durch die Verkaufsstelle RBL, die stationären Billettautomaten und das Fahrpersonal ausgegeben.
- 7.2 Gruppenfahrausweise mit Reservationen für die Schweiz sind in der Verkaufsstelle RBL erhältlich.

## **8 General-, Halbtax-Abonnemente und Gleis 7**

- 8.1 Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen des Tarifs 654. General-, Halbtaxabonnemente und Gleis 7 werden auf dem ganzen RBL-Netz anerkannt.
- 8.2 General-, Halbtaxabonnemente und Gleis 7 sind in der Verkaufsstelle RBL erhältlich.

## **9 Nachtbusse**

- 9.1 Als Nachtbusse gelten alle fahrplanmässigen Fahrten auf den Linien mit der Bezeichnung **N..**
- 9.2 Diese Fahrten sind zuschlagspflichtig.
- 9.3 Nachzuschläge sind als Einzelzuschlag oder als Mehrfahrtenzuschläge bei der Verkaufsstelle RBL, an den stationären Billettautomaten, beim Fahrpersonal oder via SMS erhältlich.

## **10 Freifahrten, Fahrvergünstigungen für das Personal**

- 10.1 Es gelten die Bestimmungen des Tarifs 639.
- 10.2 Inhaber eines Ausweises für Fahrvergünstigungen des Personals (FVP RBL) geniessen im Rahmen der Vorschriften des Tarifs 639 freie Fahrt auf dem ganzen Netz des RBL. Zu bezahlen ist in jedem Fall der Nachzuschlag.

## **11 Billettautomaten**

- 11.1 An acht zentralen Standorten im RBL Netz stehen Billettautomaten zur Verfügung. Ausgegeben wird das gesamte A-Welle Angebot sowie eine ausgewählte Anzahl wichtiger Verbindungen im direkten Verkehr. Es kann sowohl mit Münzen, wie auch mit allen gängigen Kreditkarten bezahlt werden.

## **12 Beförderung von Kindern**

- 12.1 Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (in Begleitung Erwachsener) werden gratis befördert. Bei Kindergärten, Kinderhorten, Kinderheimen, gelten die nationalen Bestimmungen.
- 12.2 Mit der Juniorkarte für 30 Franken reisen Kinder von 6 bis 16 Jahren in Begleitung eines Elternteils mit gültigem Fahrausweis gratis
- 12.3 Mit der Kinder-Mitfahrkarte für 30 Franken reisen Kinder von 6 bis 16 Jahren mit einer Begleitperson mit gültigem Fahrausweis gratis

## **13 Kleine Tiere - Hunde**

- 13.1 Für die Beförderung von kleinen Tieren und Hunden gelten die Bestimmungen der Tarife 600 und 651.20. Hunde benötigen grundsätzlich einen ermässigten Fahrausweis in 2. Klasse.

## **14 Beförderung von Handgepäck, Kinderwagen und Fahrrädern**

- 14.1 Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen des Tarifs 601 (siehe Anhang).
- 14.2 Fahrräder können nur dann befördert werden, wenn genügend Platz vorhanden ist und Mitreisende nicht behindert werden. Bei Platzmangel entscheidet das Fahrpersonal definitiv über die Mitnahme. Kein Selbstverlad von Fahrrädern von Montag-Freitag zwischen 06.00 Uhr - 08.00 Uhr sowie zwischen 16.00 Uhr - 19.00 Uhr. Der Selbstverlad von Fahrrädern in Gruppen ist nicht möglich.

## **15 Rollstühle**

- 15.1 In allen Fahrzeugen des RBL stehen Rollstuhlplattformen zur Verfügung. Alle Fahrzeuge sind zusätzlich mit Rampen für schwere Elektrofahrstühle ausgerüstet.

## **16 Unsicherheit bei der Gültigkeit von Fahrausweisen**

- 16.1 Bei Unsicherheiten bezüglich der Gültigkeit eines Fahrausweises auf dem Netz des RBL gilt der Grundsatz: „Im Zweifelsfalle zugunsten des Kunden“.

## **17 Zahlungsmittel, Gutscheine**

- 17.1 **Verkaufsstelle RBL**  
hier werden alle Zahlungsmittel angenommen
- 17.2 **Billettautomaten A-Welle**  
hier werden Münz und gängige Kreditkarten angenommen
- 17.3 **Fahrpersonal**  
Hier werden Münz, Noten (**ausgenommen 200er und 1000er**) und REKA Gutscheine angenommen. Auf REKA Gutscheine darf Retourgeld ausgegeben werden. REKA Gutscheine dürfen allerdings nicht gegen Bargeld umgetauscht werden.

## **18 Rückerstattungen**

- 18.1 Rückerstattungen erfolgen in der Verkaufsstelle RBL oder bei der Betriebsleitung. Es gelten die jeweiligen Vorschriften der entsprechenden Tarife.

## **19 Fahrausweiskontrolle**

- 19.1 Es gilt auf dem ganzen RBL-Netz Sichtbetrieb.
- 19.2 Die Fahrausweise sind dem mit der Kontrolle beauftragten Personal unaufgefordert und offen vorzuweisen, bzw. zur Prüfung auszuhändigen.
- 19.3 Reisende ohne Fahrausweis haben die im Tarif 651.20 vorgesehenen Zuschläge zu bezahlen.
- 19.4 Als „Graufahrer“ (Reisende mit teilgültigem Fahrausweis) gilt, wer einen auf dem gesamten Reiseweg gültigen, aber ungenügenden Fahrausweis gemäss T600.5 Ziffern 11.11.12 sowie 12.11-12.12 vorweisen kann.
- 19.5 Reisende mit teilgültigem Fahrausweis bezahlen einen reduzierten Zuschlag für „Graufahrer“, ausser dann, wenn der Fahrausweis in mehrfacher Hinsicht ungenügend ist.
- 19.6 Die Zuschläge und Gebühren richten sich nach den nationalen Regelungen. In begründeten Fällen wird für die Bezahlung der Zuschläge und Gebühren Ratenzahlung gewährt. Für die Umtriebe wird eine Gebühr von mindestens CHF 10 verlangt.
- 19.7 Folgende Gesetze und Verordnungen bilden die Rechtsgrundlage
- Bundesgesetz über die Personenbeförderung (SR 745.10, PBG Art. 20).
  - Verordnung über die Personenbeförderung (SR 745.11, VPD Art. 57).

## **20 Ausschluss von der Beförderung**

- 20.1 Der RBL kann Personen vom Transport ausschliessen die betrunken sind, oder unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln stehen; Personen die sich ungebührlich benehmen und Personen welche die Benützungs- und Verhaltensvorschriften oder die Anordnungen des Personals nicht befolgen.

## **21 Fundgegenstände**

- 21.1 Als Finder wird die Unternehmung betrachtet (SR 745.10/.11).
- 21.2 Auf Fundgegenständen kann eine Gebühr erhoben werden.
- 21.2 Die Aufbewahrungsfrist für Fundgegenstände beträgt drei Monate (SR 745.10/.11).

- 21.3 Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist werden die Fundgegenstände einer gemeinnützigen Organisation übergeben oder vernichtet.

## **22 Extrafahrten**

- 22.1 Der RBL führt auf Bestellung Extrafahrten ausserhalb des Fahrplanangebotes durch. Dazu gelten die internen Bestimmungen des RBL für Extrafahrten.
- 22.2 Die Bestellung von Extrafahrten sollte möglichst frühzeitig erfolgen. Die Ausführung erfolgt nach vorhandenen Kapazitäten und nach Ermessen der Betriebsleitung.

## **23 Besondere Bestimmungen**

- 23.1 **Videoüberwachung**  
Der RBL kann gemäss den geltenden Vorschriften Videoüberwachungen in den Bussen vornehmen.
- 23.2 **Verunreinigungen**  
Wird ein Bus durch Personen oder mitgeführte Tiere verunreinigt, kann die Reinigung nach Aufwand in Rechnung gestellt werden.

## **24 Schlussbestimmungen**

- 24.1 Dieser Haustarif gilt ergänzend zu den allgemeinen Bestimmungen der vom RBL angewandten Tarifen und tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Lenzburg, 1. Januar 2018/ Bo

## Mitnahme von Fahrrädern und Handgepäck

<b>Kostenpflichtig</b>	Fahrrad, Elektrofahrrad, Fahrradanhänger sowie ähnliche Fahrgeräte in dieser Grösse (z.B..Trottinett, Liegefahrrad kürzer als 2m, usw.)
<b>Gratis</b>	Leicht tragbare Gegenstände gemäss T 600, die problemlos an den vorgesehenen Plätzen, deponiert werden können (z.B. Kinderfahrrad, Kickboard usw.)
<b>Vom Transport ausgeschlossen</b>	Fahrzeuge mit einem Verbrennungsmotor. Sowie Fahrräder länger als 2 m.